

Satzung

Sächsischer Landfrauenverband e. V.
09669 Frankenberg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sächsischer Landfrauenverband e. V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen und hat seinen Sitz in Frankenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Sächsische Landfrauenverband e. V. ist ein Zusammenschluss von Frauen aus dem ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband vertritt die Interessen aller Frauen und Mädchen auf dem Lande. Sein Ziel ist es, die Stellung der Landfrauen im beruflichen Leben zu fördern und für ihre Betreuung und Unterstützung auch im privaten Bereich zu sorgen.
- (3) Zu den wichtigsten Aufgaben und Zielen des Sächsischen Landfrauenverbandes gehören:
 1. die Entwicklung der Lebensbedingungen in den Dörfern, die Verbesserung der Lebensqualität für die Frauen und Mädchen und deren Familien im ländlichen Raum,
 2. das Eintreten für die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen, für die Förderung der Frauen im Beruf und für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 3. die Unterstützung der beruflichen, kulturellen und sozialen Förderung und Weiterbildung der Jugend auf dem Lande, besonders junger Frauen und Mädchen,
 4. die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum, die sie zur persönlichen Lebensbewältigung und zur Mitwirkung im öffentlichen Leben befähigen,
 5. die soziale Beratung und Unterstützung der Frauen und Mädchen und deren Familien, aber auch anderer Hilfebedürftiger im ländlichen Raum, in Notsituationen.
 6. die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum, um sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen, wie es im Kinder- und Jugendhilfegesetzes zum Ausdruck gebracht wird,
 7. die Erhaltung und Pflege der bäuerlichen und ländlichen Traditionen und des Brauchtums sowie des kulturellen Lebens im Dorf und in der Familie,

8. die Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung von Geist und Körper durch gesunde Ernährung, Bewegung und Präventionsmaßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit
 9. die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung.
- (4) Der Sächsische Landfrauenverband e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Aufwendersersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendersersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereines.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sächsischen Landfrauenverbandes e. V. können werden:
 - natürliche Personen, die dem ländlichen Raum verbunden sind und für die Landfrauenarbeit Interesse zeigen,
 - Vereine und Organisationen, die dem ländlichen Raum nahe stehen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird im Landesverband schriftlich beantragt.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die die Zwecke und Ziele des Vereins fördern und unterstützen. Bei Mitgliedschaftsanträgen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme oder Ablehnung mit Dreiviertelmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Er muss dem Vorstand des Landfrauenverbandes schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten in gröblicher Weise gegen die Satzung und den Verbandszweck verstößt oder 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Gegen den Ausschlussbescheid des Landfrauenverbandes ist ein schriftlicher Einspruch binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Landfrauenverband möglich. Die Landesvertreterinnenversammlung entscheidet endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Sie bleiben bis zum Tag des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse des Verbandes gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.
- (5) Personen, die sich um die Entwicklung des ländlichen Raumes und um die Interessen der Landfrauen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand des Sächsischen Landfrauenverbandes verliehen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten und auszuführen. Sie sind befugt, alle Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (3) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband Beiträge. Sie sind fristgemäß zu leisten. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist von der Landesvertreterinnenversammlung zu beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (4) Die Fördermitglieder setzen sich aktiv für die satzungsmäßigen Ziele und Verbandszwecke des Sächsischen Landfrauenverbandes e.V. ein und haben Anspruch auf Informationen, soweit die Informationserteilung nicht gegen das Vereinsinteresse verstößt oder die Vertraulichkeit von Informationen verletzt. Die Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, verfügen jedoch nicht über weitere Rechte, insbesondere Stimmrechte oder Wahlrechte in Wahlämtern des Sächsischen Landfrauenverbandes e.V.

§ 5

Aufbau und Organisation

- (1) Der Verband gliedert sich in Orts- und Kreisvereine und Einzelmitglieder.
- (2) Die Orts- und Kreisvereine sind für ihren Geschäftsbereich auf der Grundlage des vom Landesvorstand bestätigten Jahresprogramms eigenverantwortlich, aber sie sind nicht rechtsfähig, sofern sie nicht selbständig e. V. sind.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, auch die Vornahme von Rechtsgeschäften, erfolgt durch den Landesvorstand (§8 der Satzung), es sei denn es wurde ausdrücklich schriftliche Vollmacht erteilt.
- (4) Die Landfrauenortsvereine und Landfrauenkreisvereine, die nicht im Vereinsregister (e.V.) eingetragen sind, haben eine eigene Kassenführung und Rechnungslegung und sind als selbständige Steuersubjekte zu behandeln. Es sei denn, es wird mit dem Landesverband etwas anderes vereinbart. Die Vereine, die weder im Vereinsregister eingetragen sind und kein eigenes Steuersubjekt sind, reichen ihre Kassenführung und Rechnungslegung für den Jahresabschluss des Landesverbandes in der Geschäftsstelle des Sächsischen Landfrauenverbandes e.V. ein.
Die Landesgeschäftsstelle ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung und Rechnungslegung zu überprüfen.

§ 6

Organe

Die Organe des Sächsischen Landfrauenverbandes e. V. sind die Landesvertreterinnenversammlung und der Landesvorstand.

§ 7

Landesvertreterinnenversammlung

- (1) Die Landesvertreterinnenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Bestimmung des BGB. Sie besteht aus Mitgliedern des Landesvorstandes und den Delegierten der Orts- und Kreisvereine, der Einzelmitglieder und der Mitglieder von Verbänden und Organisationen.
- (2) Die Landesvertreterinnenversammlung ist zuständig für:
 1. die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Verbandes,
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
 3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 4. die Entlastung des Landesvorstandes und der Geschäftsführerin,
 5. die Wahl des Landesvorstandes,
 6. die Beschlussfassung einer Beitragsordnung des Verbandes,
 7. die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung und Wahlordnung des Verbandes,
 8. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen,
 9. die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (gem. § 3, (4))
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Jeder Ortsverein, welcher keinem Kreisverein angehört und jeder Kreisverein wird durch ein Vorstandsmitglied und durch eine weitere Delegierte je 50 Mitglieder vertreten. Einzelmitglieder in ihrer Gesamtheit, Verbände und Organisationen werden durch jeweils eine Delegierte vertreten. Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres.
Orts- und Kreisvereine, die in der Zeit vom 02.01. des Jahres bis zum Tag der Landesvertreterinnenversammlung neu gegründet wurden, nehmen an dieser als Gäste ohne Stimmrecht teil.
- (4) Die Landesvertreterinnenversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Landesvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der Landesvertreterinnenversammlung, einberufen. Sie sollte möglichst im 1. Halbjahr des Jahres stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes oder einem Drittel der Vorsitzenden der Orts- und Kreisvereine oder einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Landesvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge entscheidet die Landesvertreterinnenversammlung.
- (5) Die Landesvertreterinnenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
Den Vorsitz der Landesvertreterinnenversammlung führt die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin.

- (6) Die Landesvertreterinnenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim erfolgen.
Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
Auf anstehende Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist in der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Auch ohne Landesvertreterinnenversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder laut Delegiertenschlüssel ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (8) Über die Landesvertreterinnenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Landesvorstandes und allen stimmberechtigten Delegierten zuzusenden.

§ 8

Landesvorstand

- (1) Zum Landesvorstand gehören mindestens fünf, höchstens jedoch acht Mitglieder, nämlich die Präsidentin, die Stellvertreterin, die Schatzmeisterin, die Schriftführerin und bis zu vier Beisitzerinnen.
- (2) Die Präsidentin und die Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede von ihnen ist alleinvertretungsbe-rechtigt.
- (3) Der Landesvorstand wird durch die Landesvertreterinnenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer neuen Wahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so rückt das Mitglied mit der nächsten niedrigsten Stimmenzahl aus der letzten Wahl nach. Ist keine nachrückende Kandidatin von der letzten Vorstandswahl mehr auf der Liste, ist zur nächsten Landesvertreterinnenversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
Die Nachwahl bezieht sich nur auf den im Landesvorstand zu besetzenden Platz.
- (4) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er tritt nach Bedarf mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (5) Der Landesvorstand ist für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind, zuständig insbesondere für
- die Durchführung der von der Landesvertreterinnenversammlung gefassten Entscheidungen,
 - die Erarbeitung von Resolutionen des Verbandes,
 - die Beratung und Festlegung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Haushaltvoranschlages und des Jahresberichtes,
 - die Tagesordnung der Landesvertreterinnenversammlung,
 - die Anstellung und Kündigung der Geschäftsführerin.

- Die Geschäftsführerin nimmt an den Beratungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung von Aufgaben des Verbandes Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzurichten und Vertreter anderer Organisationen und Behörden zu seinen Sitzungen einzuladen.

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder dürfen beim SLV e.V. angestellt sein. Eine Ausnahme bleiben dabei die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 9

Landesgeschäftsführung

- (1) Die Landesgeschäftsstelle des Verbandes wird von einer Landesgeschäftsführerin geleitet. Die Landesgeschäftsführerin ist hauptamtlich tätig und wird vom Vorstand des Sächsischen Landfrauenverbandes e. V. bestellt.
- (2) Die Geschäftsführerin ist Dienstvorgesetzte der Angestellten und befristet tätigen Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle. Einstellungen und Entlassungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin gehört die laufende Geschäftsführung nach Weisungen und Aufträgen des Landesvorstandes.
- (4) Die Geschäftsführerin ist für das Inkassowesen der Mitgliedsbeiträge, die Erstellung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Haushaltvoranschlags und des Jahresberichtes zuständig. Das Rechnungswesen ist von zwei durch die Landesvertreterinnenversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen jährlich zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Landesvertreterinnenversammlung vorzulegen und bildet die Grundlage für die Entlastung der Geschäftsführerin für den Bereich des Kassenwesens.
- (5) Über alle Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der Präsidentin und der Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern des Landesvorstandes zuzusenden.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Die Landesvertreterinnenversammlung kann durch Beschluss die Auflösung des Verbandes herbeiführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes SLV e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes SLV e.V. an die Kreisvereine und Ortsvereine des Sächsischen Landfrauenverbandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Bei Auflösung eines KV oder OV geht das Vermögen an den Sächsischen Landfrauenverband e.V. über.

§ 11

Schlussbestimmungen


Sollten Bestimmungen dieser Satzung formell oder inhaltlich mit den geltenden Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen oder Verordnungen nicht im Einklang sein, so kann der Vorstand ohne einen Beschluss der Landesvertreterinnenversammlung herbeiführen zu müssen,

die notwendigen Änderungen vornehmen. Die Mitglieder sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde von der Landesvertreterinnenversammlung in Bautzen, OT Schmochtitz, am 20.11.2015 beschlossen.

Versammlungsleiterin..... 
Iris Firmenich

Stellv. Vorstand 
Cornelia Hackel

Geschäftsführerin 
Heike Sparmann